

Pflicht zum sorgsamem Umgang mit anvertrauten Fremdgeldern

Bin ich verpflichtet ein Anderkonto einzurichten, um eventuell eingehende Fremdgelder zu verwalten?

Gemäß § 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 BORA sind Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, ist das Geld auf einem Anderkonto zu verwalten. Das Anderkonto ist in der Regel als Einzelanderkonto zu führen.

Darf das Geld auch auf einem Sammelanderkonto verwaltet werden?

Das Fremdgeld darf auch auf einem Sammelanderkonto geführt werden. Auf dem Sammelanderkonto dürfen Beträge über € 15.000,00 für den einzelnen Mandanten jedoch nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Unter welchen Voraussetzungen darf ich mit Fremdgeldern aufrechnen? Voraussetzung für die Aufrechnung mit Fremdgeldern ist das Bestehen einer Aufrechnungslage. Die Aufrechnung muss gegenüber dem Empfangsberechtigten erklärt werden, die Forderungen müssen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, die zugrundeliegenden Ansprüche müssen gleichartig sein und beide Forderungen müssen fällig sein.

Kann ich auch mit einer Unterhaltsforderung aufrechnen?

Grundsätzlich nicht. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Aufrechnungsausschluss aus der Natur der geschuldeten Rechtsbeziehungen ergibt oder wenn die Aufrechnung mit dem besonderen Inhalt des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses nicht vereinbar wäre. (§ 242 BGB). Aus diesen Erwägungen heraus müssen Unterhaltsbeträge unverzüglich an den Mandanten bzw. den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.